

**Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung
der Leistungsberechtigten nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen,
im folgenden „KZVS“ genannt,

und

der Sächsische Landkreistag e.V.

sowie

der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V.

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Zweck des Vertrages

Zweck dieses Vertrages ist die Sicherstellung der eingeschränkten Leistungsgewährung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung und eine angemessene Vergütung der zahnärztlichen Leistungen.

§ 2 Sicherstellungsauftrag

Die KZVS übernimmt die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Behandlung des in § 1 genannten Personenkreises. Sie ist die allein berufene Vertretung der Vertragszahnärzte bei der Regelung der vertragszahnärztlichen Versorgung dieses Personenkreises.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Berechtigt und verpflichtet aus diesem Vertrag sind alle im Bereich der KZVS zugelassenen Vertragszahnärzte, angestellte Zahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V tätig sind und ermächtigte Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, nachfolgend Vertragszahnärzte genannt.
- (2) Zuständige Behörden zur Gewährung der zahnärztlichen Leistungen sind die unteren Unterbringungsbehörden (Landkreise oder kreisfreien Städte) des Freistaates Sachsen, die diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem jeweiligen kommunalen Spitzenverband beigetreten sind, im folgenden Kostenträger genannt.
- (3) Die Leistungsberechtigten haben im Rahmen dieses Vertrages freie Wahl unter den Vertragszahnärzten, orientiert an der asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung. Dem Kostenträger ist es nicht gestattet, Empfehlungen von Vertragszahnärzten auszusprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann der Kostenträger den Leistungsberechtigten Vertragszahnärzte zur Auswahl benennen, welche selbst oder in ihrer Praxis über besondere Verständigungsmöglichkeiten in der jeweiligen Landessprache des Leistungsberechtigten verfügen.

§ 4 Anwendung des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z)

Im Geltungsbereich dieses Vertrages finden die Bestimmungen des BMV-Z sowie die zwischen der KZVS und der AOK PLUS getroffenen Vereinbarungen Anwendung, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 5 Zahnärztliche Leistungen

- (1) Berechtigt zur Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen sind alle Leistungsberechtigten, die einen vom Kostenträger ausgestellten Zahnbehandlungsschein gemäß § 6 vorlegen. Der Kostenträger sichert die Verständigung des Vertragszahnarztes mit dem Leistungsberechtigten ab. Hierzu nennt er Ansprechpartner, die der Vertragszahnarzt bei Verständigungsschwierigkeiten mit dem Leistungsberechtigten mit dessen Einwilligung kontaktieren kann.
- (2) Anspruch auf vertragszahnärztliche Behandlung nach diesem Vertrag besteht für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nur, sofern diese gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderlich ist. Eingeschränkt Leistungsberechtigte nach § 1 a AsylbLG haben nur Anspruch auf die zahnärztlichen Leistungen nach dem AsylbLG, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Die Kostenträger weisen die Vertragszahnärzte auf die Einschränkungen des Leistungsumfangs nach § 1 bzw. § 1 a AsylbLG im Zahnbehandlungsschein hin.

Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist und von der unteren Unterbringungsbehörde auf der Grundlage eines vom Leistungsberechtigten vorzulegenden Heil- und Kostenplans schriftlich genehmigt wurde.

- (3) Die Vertragszahnärzte sind verpflichtet, nur die medizinisch notwendige Behandlung im Rahmen des in Absatz 2 definierten Umfangs durchzuführen und alle vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen, der KZBV und der KZVS verabschiedeten Richtlinien zu beachten, wie sie jeweils für die AOK PLUS gelten.

§ 6 Zahnbehandlungsschein

- (1) Der Leistungsberechtigte ist – außer in Eilfällen – verpflichtet, den Anspruch auf Behandlung durch Vorlage eines Zahnbehandlungsscheines nachzuweisen.
- (2) Der Zahnbehandlungsschein gilt für den Zeitraum, für den er ausgestellt wurde. Bei Fortdauer der Behandlung über den Gültigkeitszeitraum hinaus ist bei der weiteren Inanspruchnahme ein neuer Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Enden die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb des Zeitraumes, für den der Zahnbehandlungsschein ausgegeben wurde oder werden die Anspruchsvoraussetzungen zeitweise suspendiert, so verliert der Zahnbehandlungsschein seine Gültigkeit zu dem Zeitpunkt, an dem dem Vertragszahnarzt eine schriftliche Mitteilung des Kostenträgers zugeht. Für alle bis dahin durchgeführten Maßnahmen haftet der Kostenträger gegenüber dem Vertragszahnarzt.
- (3) Der Zahnbehandlungsschein berechtigt grundsätzlich nur zur Behandlung durch den erstbehandelnden Vertragszahnarzt. Wenn in Ausnahmefällen ein weiterer Vertragszahnarzt oder eine sonstige berechtigte Stelle hinzugezogen werden muss, so stellt der Kostenträger nach Absprache mit dem erstbehandelnden Zahnarzt einen weiteren Zahnbehandlungsschein aus.

- (4) Die Kostenträger unterstützen den Vertragszahnarzt bei der Beschaffung des vom Leistungsberechtigten nicht beigebrachten Zahnbehandlungsscheines, ggf. durch unmittelbare Übermittlung eines Zahnbehandlungsscheines.
- (5) Für die Kosten einer Behandlung, die auf Grund eines zu Unrecht ausgestellten Zahnbehandlungsscheines erfolgt sind, haftet der ausstellende Kostenträger dem Vertragszahnarzt gegen Abtretung seines Vergütungsanspruches in Höhe der Leistungen, die der Vertragszahnarzt bis zum schriftlichen Widerruf des Zahnbehandlungsscheines durch den ausstellenden Kostenträger erbracht hat.
- (6) Sofern in einem Eilfall kein Zahnbehandlungsausweis vorgelegt und auch nicht nachgeholt wird, kann der Vertragszahnarzt binnen vier Wochen nach dem Tag der Behandlung die Abrechnung über die erbrachten Leistungen bei dem für den Praxisort zuständigen Kostenträger vorlegen. Ein Eilfall liegt vor, wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (zahnmedizinischer Notfall) und wenn der Kostenträger nicht mit der Folge rechtzeitiger Hilfeleistung eingeschaltet werden kann. Der Vertragszahnarzt hat den Eilfall zu begründen.

§ 7

Abrechnung, Prüfung und Vergütung

- (1) Für die Vergütung und Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen sowie für die Zahlung des abgerechneten Honorars gelten die jeweils zwischen der KZVS und der AOK PLUS vereinbarten Bestimmungen, insbesondere die vereinbarten Punktwerte, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Die Vertragszahnärzte sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen innerhalb der für die AOK PLUS geltenden Fristen mit der KZVS abzurechnen. Bei der Abrechnung der konservierend-chirurgischen Leistungen sind die ausgestellten Zahnbehandlungsscheine beizufügen.
- (3) Die KZVS übernimmt vor Erstellung der Rechnung und Einsendung der Abrechnungsunterlagen an den jeweiligen Kostenträger die Prüfung auf rechnerische, sachliche und gebührenordnungsmäßige Richtigkeit und nimmt von sich aus notwendige Berichtigungen vor. Nachträgliche Berichtigungen können vom Kostenträger nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Rechnungslegung geltend gemacht werden. Die KZVS entscheidet über den Berichtigungsantrag durch Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.
- (4) Die KZVS erstellt vierteljährlich eine Rechnung über die zahnärztlichen Leistungen und sendet diese mit den Zahnbehandlungsscheinen dem Kostenträger zu.
- (5) Die Kostenträger müssen Leistungen dann nicht ersetzen oder können diese ggf. zurückfordern, wenn es dem Vertragszahnarzt bei der Behandlung klar gewesen sein muss, dass in diesem konkreten Behandlungsfall eine Erstattung nach § 4 AsylbLG nicht in Frage kommen konnte, da weder eine akute Erkrankung, noch ein Schmerzzustand vorgelegen haben. Im Falle der Nichterstattung oder Rückforderung bzw. Verrechnung von Leistungen durch den Kostenträger genügt der Beweis des ersten Anscheins, dass kein Fall des § 4 AsylbLG vorliegt. Dieser kann von der KZVS oder dem Vertragszahnarzt entkräftet werden. Die KZVS entscheidet über den Berichtigungsantrag durch Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

- (6) Die Begleichung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungslegung vorbehaltlich evtl. noch vorzunehmender Überprüfungen, jedoch vollständig auf den Rechnungsbetrag. Differenzbeträge zugunsten oder zu Lasten der KZVS werden von dieser bei der nächstmöglichen Vierteljahresabrechnung berücksichtigt. Bei Überschreitung der Zahlungstermine können Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB gefordert werden.

§ 8

Pflichtverletzungen, Streitigkeiten

- (1) Erfüllt ein Vertragszahnarzt die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet der Kostenträger die KZVS über den Sachverhalt. Die KZVS teilt nach Prüfung der Angelegenheit ihre Auffassung und ggf. die gegenüber dem Vertragszahnarzt getroffenen Maßnahmen mit.
- (2) Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, werden zwischen dem Kostenträger und der KZVS in einem Einigungsgespräch geklärt, ggf. unter Beteiligung des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

§ 9

Beitritt der Kostenträger/Rücktritt

- (1) Die einzelnen Kostenträger treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sächsischen Landkreistag bzw. dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag rechtsverbindlich bei. Der Sächsische Landkreistag und der Sächsische Städte- und Gemeindetag unterrichten die KZVS über die Beitritte der einzelnen Kostenträger zum Vertrag und über den Zeitpunkt, ab dem der Beitritt gelten soll. Der Beitritt kann nur zum Quartalsbeginn erfolgen.
- (2) Die KZVS behält sich einen Rücktritt von diesem Vertrag vor, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gemäß § 3 Abs. 2 die Gesamtheit der zuständigen Kostenträger dem Vertrag beigetreten ist.
- (3) Die KZVS wird die Kostenträger über Änderungen der Verträge mit der AOK PLUS, soweit sie diesen Vertrag berühren, unterrichten.

§ 10

Inkrafttreten/Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.

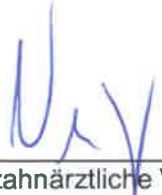
§ 11

Salvatorische Klausel

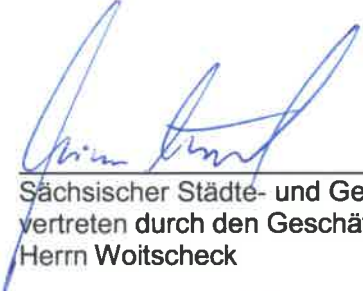
Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann.

In allen anderen Fällen werden die Parteien des Vertrages die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen.

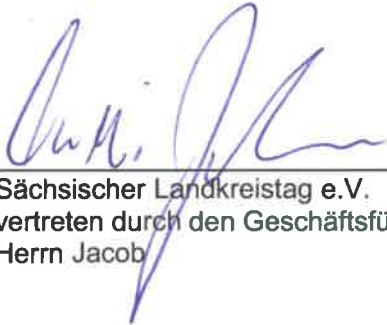
Dresden, 02.02.2010



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Sachsen
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. med. Weißig



Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Woitscheck



Sächsischer Landkreistag e.V.
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jacob

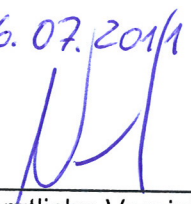
Protokollnotiz zum Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

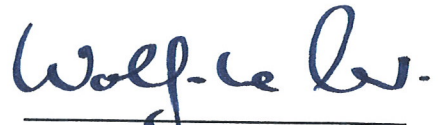
Zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen, im folgenden „KZVS“ genannt, und dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. wurde ein Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschlossen.

Die Landesdirektion Chemnitz lässt diesen Vertrag mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 gegen sich gelten. In Abweichung des Vertrages ist Kostenträger im Sinne dieser Protokollnotiz die Landesdirektion Chemnitz.

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben, werden zwischen der Landesdirektion Chemnitz und der KZVS in einem Einigungsgespräch geklärt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages.

Dresden, 26.07.2019


Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand
Dr. med. Holger Weißig


Landesdirektion Chemnitz